

Antrag

der Abgeordneten Ulla Jelpke, Petra Pau, Kersten Naumann, Monika Knoche, Hüseyin-Kenan Aydin, Dr. Diether Dehm, Wolfgang Gehrcke, Heike Hänsel, Inge Höger, Dr. Hakki Keskin, Jan Korte, Katrin Kunert, Michael Leutert, Wolfgang Neskovic, Dr. Norman Paech, Paul Schäfer (Köln), Alexander Ulrich und der Fraktion DIE LINKE.

Keine Ausweitung der Inlandseinsätze der Bundeswehr

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Trennung der Zuständigkeiten von Militär und Polizei gehört zu den wichtigsten Lehren aus der deutschen Geschichte. Ordnungspolitische Aufgaben dürfen im Inland nicht vom Militär ausgeübt werden. Dies wurde im Grundsatz zuletzt durch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 15. Februar 2006 zum Luftsicherheitsgesetz bekräftigt. Trotzdem ist die Bundesregierung auch nach diesem Urteil bestrebt, die Möglichkeiten für den Einsatz der Bundeswehr im Inland in Friedenszeiten zu erweitern und dem Militär polizeiliche Aufgaben zuzuweisen.
2. Die Bundesregierung missachtet in zunehmendem Maße die Einschränkungen für den Einsatz der Bundeswehr, die sich aus Artikel 35 des Grundgesetzes (GG) ergeben. Einsätze im Rahmen der Amtshilfe scheinen bei Großveranstaltungen zur Regel zu werden. Der Begriff der „Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall“ wird von der Bundesregierung mitunter als Vorwand benutzt, um Inlandseinsätze der Bundeswehr, z. B. im Rahmen der Fußballweltmeisterschaft im Sommer 2006 oder des G8-Gipfels im Juni 2007, zu rechtfertigen. Darüber hinaus veranlasst sie Einsätze, die vom Grundgesetz nicht geregelt sind, zum Beispiel die Unterstützung von Privatveranstaltungen wie der Münchner Sicherheitskonferenz. Die Bundesregierung scheint mit diesen Einsätzen auch das Ziel zu verfolgen, die Bevölkerung an Inlandseinsätze der Bundeswehr zu gewöhnen.
3. Obwohl das Bundesverfassungsgericht am 15. Februar 2006 klargestellt hat, dass der Abschuss eines mit unschuldigen Passagieren besetzten Flugzeuges, das womöglich als Waffe eines Terroranschlags dient, die durch das Grundgesetz geschützte Menschenwürde verletzen würde, unternimmt die Bundesregierung kontinuierlich Vorstöße, den Verteidigungsbegriff des Grundgesetzes neu zu definieren, um eventuelle Terroranschläge zum Anlass nehmen zu können, den Spannungs- bzw. Verteidigungsfall auszurufen. Im Zuge dessen droht auch eine weitere schleichende Aushöhlung des Prinzips der Subsidiarität, wenn darauf hingearbeitet wird, der Bundeswehr zur Bewältigung polizeilicher Aufgaben die Nutzung schweren Kriegsgeräts zu erlauben.

4. Eine Sicherheitslücke, die durch die Bundeswehr geschlossen werden müsste, existiert nicht. Eine Ausweitung der Befugnisse und Kompetenzen der Bundeswehr im Inland wäre nicht geeignet, die Sicherheit und den Schutz der Bevölkerung zu verbessern.
5. Zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben wie Objektschutz und Terrorabwehr im Inland ist die Bundeswehr weder befähigt noch befugt. Die Sicherheit im Inland wird durch die Polizei gewährleistet.
6. Der zivile Katastrophenschutz darf nicht einer militärischen Logik unterworfen werden. Die maßgebliche Zuständigkeit ziviler Organisationen und Behörden für Aufgaben des Katastrophenschutzes hat sich bewährt. Tendenzen, die darauf hinauslaufen, die Bundeswehr als festen oder gar führenden Bestandteil des zivilen Katastrophenschutzes zu installieren, sind nicht zweckdienlich. Zudem droht die Einplanung militärischer Instrumente den Ausbau und Aufbau ziviler Kapazitäten zu verhindern.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. an der im Grundgesetz festgelegten Trennung der Aufgaben von Bundeswehr und Polizei festzuhalten und das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 15. Februar 2006 sowie dessen Leitsätze zu respektieren und zu beherzigen;
2. anzuerkennen, dass die Kernaufgabe der Bundeswehr die Landesverteidigung ist und der Begriff Landesverteidigung nicht Verbrechensbekämpfung, Strafverfolgung und Objektschutz umfasst;
3. die Bundeswehr nicht bei Großveranstaltungen einzusetzen, ihre Bereitstellung zu Maßnahmen der Amtshilfe den Vorgaben des Artikels 35 Abs. 2 GG entsprechend auf Fälle zu beschränken, in denen ein Land „Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall“ anfordert und dabei auf den Einsatz typisch militärischer Bewaffnung zu verzichten;
4. zu bekräftigen, dass der Katastrophenschutz nach Artikel 35 GG in der Zuständigkeit der Länder bleibt;
5. die Handlungsfähigkeit der Bundesländer bei der Bewältigung von Katastrophen und Unglücksfällen wo erforderlich zu stärken, ohne hierbei Rückgriffe auf das Militär vorzunehmen;
6. die Kapazitäten der Bundeswehr für einen möglichen Einsatz im Inneren bzw. zur Übernahme von Polizeiaufgaben zurückzubilden und die frei werdenden Kapazitäten in den Aufbau ziviler Fähigkeiten zu investieren.

Berlin, den 4. Juli 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Immer wieder in der deutschen Geschichte hat das Militär polizeiliche Aufgaben wahrgenommen, um demokratiefeindliche Ziele zu befördern. „Gegen Demokraten helfen nur Soldaten“ war die Parole der monarchistischen Heere, die 1848/1849 gegen die republikanischen und freiheitlichen Bewegungen vorgingen. Im wilhelminischen Kaiserreich wurde das Heer gegen streikende Arbeitende eingesetzt. Auch in der Weimarer Republik wurde das Militär im Innern als politisches Mittel eingesetzt, um reaktionäre Kräfte zu stärken. Das wurde

besonders deutlich beim Kapp-Putsch, aber auch bei der im Auftrag der Reichsregierung mit militärischem Zwang vorgenommenen Absetzung der demokratisch gewählten SPD/KPD-Koalitionsregierungen in Sachsen und Thüringen im Jahr 1923. Im Dritten Reich bildeten militärische Verbände, insbesondere die SS, in Zusammenarbeit mit der Polizei unter Führung des Reichsführers SS Heinrich Himmler, einen im In- wie Ausland wirkenden Terrorapparat.

Als Reaktion auf diese Erfahrungen wurde im Grundgesetz die strikte Trennung polizeilicher und militärischer Zuständigkeiten festgeschrieben.

Das Bundesverfassungsgericht hat in der Begründung seiner Verwerfung des Luftsicherheitsgesetzes vom 15. Februar 2006 noch einmal diese strikte Trennung bestätigt und eine enge Auslegung der Ausnahmefälle nach Artikel 35 und Artikel 87a GG und eine strikte Achtung des Artikels 1 Abs. 1 GG angemahnt. In der Begründung wurde im Wesentlichen auf zwei Punkte hingewiesen: Ein „Einsatz der Streitkräfte mit typisch militärischen Waffen“ sei der Bundeswehr auch im Falle eines überregionalen Katastrophenfalls im Sinne von Artikel 35 Abs. 3 GG nicht erlaubt. Außerdem laufe der Abschuss eines mit Unschuldigen besetzten Flugzeuges darauf hinaus, die Würde der Betroffenen zu missachten. Es sei unter Geltung des Artikels 1 Abs. 1 GG „schlechterdings unvorstellbar, auf der Grundlage einer gesetzlichen Ermächtigung unschuldige Menschen, die sich wie die Besatzung und die Passagiere eines entführten Luftfahrzeuges in einer für sie hoffnungslosen Lage befinden [...] vorsätzlich zu töten“.

Umso bedenklicher sind die kontinuierlichen Bemühungen der Bundesregierung und insbesondere des Bundesministers des Innern, die Befugnisse und Kompetenzen der Bundeswehr im Inland auszuweiten. Die vom Bundesminister des Innern vorgeschlagene Ergänzung des Artikels 35 GG würde den präventiven Einsatz schweren militärischen Geräts im Inland zur Abwehr etwaiger terroristischer Anschläge legalisieren. Artikel 87a GG möchte der Bundesminister des Innern erweitert wissen um das Recht der Bundeswehr, „zur unmittelbaren Abwehr eines sonstigen Angriffs auf die Grundlagen des Gemeinwesens“ tätig zu werden. Beide Vorstöße zielen auf militärische Inlandseinsätze außerhalb des Rahmens der Landesverteidigung und würden einer gefährlichen Militarisierung der Innenpolitik Vorschub leisten. Die Gleichsetzung eines terroristischen Anschlages mit dem Angriff eines ausländischen Staates ist rechtlich und sachlich unangemessen.

Die Absicht des Bundesministers des Innern, Bundeswehrsoldaten für polizeiliche Aufgaben wie Objektschutz einzusetzen, ist ebenfalls sowohl unter rechtlichen als auch sachlichen Erwägungen abzulehnen. Auch Vertreter der Polizei lehnen solche Überlegungen ab. Hinweise darauf, dass die Bundeswehr in den Einsatzgebieten bereits polizeiliche Aufgaben wahrnehme, gehen an der Sache vorbei. Die Situation auf dem Balkan und in Afghanistan kann nicht ernstlich mit den Zuständen in den deutschen Bundesländern verglichen werden.

Im Lichte dieser Bestrebungen der Bundesregierung müssen auch jene Inlandseinsätze der Bundeswehr, die sich auf Artikel 35 GG berufen, geprüft werden. Längst nicht alle dieser Einsätze waren zwingend erforderlich. Das gilt vor allem für die im Rahmen der Amtshilfe erfolgten Unterstützungshandlungen. So konnte die Bundesregierung nicht plausibel machen, warum der Einsatz von 2 000 Soldaten zur Fußball-Weltmeisterschaft unverzichtbar gewesen sein sollte. Das Gleiche gilt für den Bundeswehreinsatz zum G8-Gipfel. Der Einsatz von 400 Soldaten anlässlich der Münchner Sicherheitskonferenz war gar nicht erst als Amtshilfe im Sinne des Grundgesetzes deklariert, sondern eine Gefälligkeit, die dem Veranstalter der Konferenz erwiesen wurde. Solche unnötigen Einsätze begünstigen die weitere Gewöhnung der Gesellschaft an den Einsatz militärischer Instrumente und militärischen Personals im Inneren.

Die Bundesregierung verstärkt in der jüngsten Vergangenheit die Bemühungen, die Bundeswehr in Konzepte des Katastrophenschutzes einzubinden. Dies wird in der Vielzahl von „Amtshilfe“-Einsätzen deutlich und noch mehr im Konzept der zivil-militärischen Zusammenarbeit und der Einrichtung entsprechender Landes- und kommunaler bzw. regionaler Verbindungskommandos. Die Bundeswehr droht, sich schleichend als Vorprüfinstanz für den Handlungsspielraum der zivilen Behörden zu etablieren. Insgesamt fördert dies die Militarisierung innenpolitischer Problemlösungsprozesse und -mechanismen.

Eine nüchterne Bilanzierung und Bewertung der vorhandenen Kapazitäten steht derzeit aus. So kann das Technische Hilfswerk fast 80 000 Menschen mobilisieren. Die Berufs- und Betriebsfeuerwehren verfügen über mehr als 50 000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Mehr als 1 Million Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr können in die Planungen miteinbezogen werden. Dazu kommen etwa 500 000 Helferinnen und Helfer aus den Rettungsdiensten. THW und Feuerwehr verfügen jeweils über ABC-Berge-, Spür- und Dekontaminationsfahrzeuge und -einrichtungen. Angesichts dieser verfügbaren Kapazitäten wird deutlich, dass das Bundesministerium der Verteidigung mit seinem Beitrag eher das Ziel verfolgt, die Bevölkerung an den Einsatz des Militärs im Inneren zu gewöhnen.